



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

2018-029. Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Plaffeien, Ortsteil Zumholz, Sektor „Sense matt“

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) und dessen Verordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01);

das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) und dessen Reglement vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11);

die Unterschriftsdelegation der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 2016 (Art. 66 Abs. 2 SVOG; SGF 122.0.1);

das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);

die Akten.

In Erwägung

Gegenstand

Im Rahmen der Revision der Ortsplanung wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Plaffeien, Ortsteil Zumholz, im Sektor „Sense matt“ ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Auf dem durch das Ingenieur- und Geometerbüro BK Geoservice AG, Schmitten, am 4. Dezember 2017 erstellten Plan im Massstab von 1:1000 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Nach Artikel 22 WSG wurde der Plan ab dem 12. Januar 2018 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es ging keine Einsprache ein.

Formelles

Die Zuständigkeit der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, zu beurteilen, ob eine Fläche als Wald gilt, ist durch Artikel 21ff WSG im Zusammenhang mit Artikel 18 WSG gegeben.

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG).

Beschliesst:

1. Die auf dem Plan im Massstab von 1:1000 vom 4. Dezember 2017 des Ingenieur- und Geometerbüros BK Geoservice AG, Schmitten, als Wald ausgewiesene Fläche im Ortsteil Zumholz, Sektor „Sense matt“ auf dem Gemeindegebiet Plaffeien gilt als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
2. Es wird eine Gebühr von 250 Franken erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Plaffeien bei der Finanzverwaltung belastet.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt an :
 - a) das Amt für Wald, Wild und Fischerei (Original des Entscheids und ein Originalexemplar der Aufgledossiers);
 - b) Verteilung durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei an:
 - die Gemeinde Plaffeien (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar der Aufgledossiers);
 - das Bau- und Raumplanungsamt (zwei Kopien des Entscheids und zwei Originalexemplare der Aufgledossiers);
 - die Leiterin des 2. Forstkreises (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar der Aufgledossiers);
 - die Buchhaltung des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (eine Kopie des Entscheids);
 - das Ingenieur- und Geometerbüro für die Nachführung der Katasterpläne und den Eintrag der Anmerkung ins Grundbuch, unter Vorbehalt der Beschwerdefrist (eine Kopie des Entscheids und zwei Originalexemplare der Aufgledossiers). Das Original des Entscheids mit dem Vermerk „endgültig und vollstreckbar“ wird nach Ablauf der Beschwerdefrist zugestellt.

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, angefochten werden (Art. 79 Abs. 1 VRG).

Givisiez, 19. März 2018



Dominique Schaller
Vorsteher des Amtes für Wald, Wild und Fischerei



Definitive et exécutoire
Endgültig und vollstreckbar
Service des forêts et de la faune SFF
Amt für Wald, Wild und Fischerei Walda

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

1.6.2018



Waldfeststellung

- Sensematt

Koordinaten: E: 2 589 560 / N: 1 178 690

Situationsplan

Massstab 1:1000

Planaufgabe vom 12. JAN. 2018 bis 12. FEB. 2018

Genehmigt am: 21.12.2017

Amt für Wald, Wild und Fischerei



Leiterin 2. Forstkreis
Cheffe 2^e arrondissement forestier

S1355



1:1000



BK Geoservice AG
Ingenieur- und Geometerbüro
Tafers • Schmitten • Plaffeien

Bew. Nr. 017/04.12.17/000

Schmitten, 04.12.2017

